

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 6; 40. DVO zum Umst.Ges. § 2 Nr 3

Rechtssatz: Hat der Grundstückseigentümer mit der Begründung, die Hypothekenforderung sei nicht entstanden, beantragt, den Gläubiger zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs dahin zu willigen, daß die RM-Hypothek dem Eigentümer zustehe, so wird nach der Währungsreform der Streitwert durch den Betrag der Hypothek im Verhältnis 1 RM = 1 DM bestimmt.

Aktenzeichen: V ZR 81/52

Beschl. des BGH. v. 30. März 1954

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Kaufmannes Herbert K. [REDACTED] in F. [REDACTED] /M. [REDACTED], St. [REDACTED]weg
[REDACTED], als amtlich bestellten Treuhänders für die Liegenschaft
F. [REDACTED] /M. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die F. [REDACTED] Hypothekenbank, F. [REDACTED] /M. [REDACTED], G. [REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand: Direktor H. [REDACTED] und
Direktor Dr. P. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

wird der Streitwert für die Revisionsinstanz auf

188.294,40 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger verfolgt in der Revisionsinstanz seinen
bisherigen Klageantrag: die Beklagte zu verurteilen,

1. zu bewilligen, daß im Grundbuch für F. [REDACTED] Be-
zirk Innenstadt auf Bl 6706 Bd 147 in Abt III eingetragen
wird: Die Hypothek steht auch hinsichtlich des den - un-
streitig der Eigentümerin zustehenden - Betrag von

- 2 -

261.705,60 RM übersteigenden Betrages von 188.294,40 RM, also in voller Höhe, der Eigentümerin zu;

2. den Hypothekenbrief zu der Hypothek zu 1 an den Kläger herauszugeben.

Gestützt ist die Klage auf die Behauptung, die - allein strittige - Hypothekteilforderung von 180.294,40 RM sei nicht entstanden, so daß nach § 1163 i.Verb.m. § 1177 Abs 1 BGB die Hypothek insoweit als Grundsuld dem Eigentümer zustehe. Der Streitwert einer derartigen Klage ist nach § 6 ZPO zu beurteilen, wie für den gleichgelagerten Fall der Löschung einer Hypothek und Grundsuld allgemein angenommen wird (Hillach, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 2. Aufl § 55 XII, § 30 V; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 6 II 2 e). Ob für den Fall verschiedener Umstellung der zugrundliegenden Forderung einerseits und der Eigentümergrundsuld, die allenfalls entstanden ist, andererseits der Streitwert auf 1/10 des RM Nennbetrages oder auf den vollen Nennbetrag je in DM festzusetzen ist, ist streitig (für 1/10 : OLG Köln JMBL NrW 1950, 265; s. auch Schleswig-Holsteinisches OLG SchlHanz 1949, 123; - für 10/10 : OLG Bamberg DRpfl 1950, 283; Hamburg DRpfl 1951, 571; München NJW 1953, 425; Celle Nds Rpfl 1952, 187; Hillach, § 55 XII 5; Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 11. Aufl Anhang zu § 9 GKG, § 6 ZPO Anm 3 B). Im vorliegenden Rechtsstreit ist der Feriensenat des OLG Frankfurt/Main als Beschwerdeinstanz der ersten Auffassung beigetreten und hat den Streitwert auf 18.829 DM festgesetzt. Seine Auffassung hat er damit begründet, daß bei einem Streit über ein Pfandrecht der Streitwert sich nach dem Betrag der Forderung bestimme, diese 188.294,40 RM ausmache, was gemäß den §§ 13, 16



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

UmstG einen Betrag von 18.829 DM ergebe. Stellt man jedoch darauf ab, daß der Kläger trotz seines auf RM lautenden Klagantrags die Eigentümergrundsuld in Anspruch nimmt, die gemäß § 2 Nr 3 der 40. DVO zum UmstG 188.294,40 DM ausmacht, und sieht diese Grundsuld als das strittige Pfandrecht an, so ist ihr DM-Betrag der Streitwert. Der Senat hält die letztere Auffassung für richtig, da der allgemein anerkannte Satz, daß bei verschiedenem Wert des Streitgegenstandes für die Parteien der für den Kläger maßgebende den Streitwert bestimmt (Stein-Jonas-Schönke § 3 III 1; Hüllach § 12 II, 1), entsprechend anzuwenden ist. Ohne Bedeutung ist daher, daß die Beklagte nur hinsichtlich des 1/10 DM-Betrages an der Verweigerung der Bewilligung ein Interesse hat. Ebenso steht der Bemessung des Streitwerts für den Klageanspruch zu 1) der auf Umschreibung eines in RM ausgedrückten Rechtes gerichtete Klageantrag nicht entgegen, weil angesichts des Wegfalls der Reichsmarkwährung der sachliche Gehalt des Klagantrags entscheidet. Es wäre hier auch belanglos, wenn der Eintragung, welche die Beklagte bewilligen soll, aus § 39 GBO ein Hindernis entgegenstehen sollte. Auch die Mitwirkung der Stelle, welche die Interessen des Bundes an der Erfassung der Hypothekengewinne für den Lastenausgleich wahrzunehmen hat, zur Eintragung der Eigentümergrundsuld (§ 5 der 40. DVO zum UmstG) bleibt außer Betracht.

Dafür, daß das Grundstück, auf dem die Hypothek ruht, einen geringeren Wert als die allenfalls entstandene Eigentümergrundsuld hätte (§ 6 S 2 ZPO), besteht kein Anhaltspunkt.

Der Klageantrag zu 2) auf Herausgabe des Hypothekenbriefs hat gegenüber dem Klageantrag zu 1) keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung (Hillach § 55 XII 1 e).

Karlsruhe, den 30. März 1954
Bundesgerichtshof
V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Schuster